

Fachhochschule Gießen-Friedberg, Bereich Friedberg
 Fachbereich Maschinenbau, Gießereitechnik, Werkstofftechnologie
 Studiengang Maschinenbau

Praktikumsordnung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Ziel und Zweck der praktischen Ausbildung
§ 2	Gesamtdauer des Praktikums
§ 3	Ausbildungsplan
§ 4	Ausbildungsbetriebe
§ 5	Werkarbeitsbuch, Zeugnisse
§ 6	Anerkennung des Praktikums
§ 7	Praktikantenamt
§ 8	Übergangsregelung

§ 1 Ziel und Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung ist eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen in technischen Studienfächern. Sie soll weniger dazu dienen, besondere Handfertigkeiten zu erlernen, sondern soll vielmehr eine in die Breite gehende Ausbildung sein, die den Praktikantinnen und Praktikanten einen möglichst umfassenden Überblick über die vielgestaltigen Erscheinungen des technischen Betriebes vermittelt. Dazu gehört insbesondere ein aus eigener Anschauung gewonnener Einblick in:

- typische Methoden der Formgebung und Bearbeitung von Werkstoffen
- Aufbau und Montage von Werkstücken und Maschinen
- Organisation betrieblicher Vorgänge und Arbeitsvorbereitung, Akkordsysteme usw.
- menschlich - soziale Verhältnisse eines Betriebes.

§ 2 Gesamtdauer des Praktikums

Für den Studiengang Maschinenbau ist eine praktische Ausbildung von mindestens 13 Wochen vorgeschrieben. Mindestens 8 Wochen (Vorpraktikum) müssen vor dem Studienbeginn als Voraussetzung für die Einschreibung abgeleistet werden. Der Rest des Praktikums kann während des Studiums in den Semesterferien abgeleistet werden. Spätestens bis Abschluss des Vordiploms müssen 13 Wochen Praktikum vom Praktikantenamt des Fachbereiches anerkannt sein.

Studienbewerberinnen und -bewerber, die eine für das Studium des Studienganges Maschinenbau einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (alle Berufe der Metallbearbeitung, jedoch nicht Metallfeinbauberufe - siehe auch Berufsliste im Anschluss dieser Praktikumsordnung) nachweisen, können die Anrechnung ihrer Ausbildung als Praktikum beantragen.

Die im 1. Ausbildungsabschnitt (Jahrgangsstufe 11) der Organisationsform A an einer Fachoberschule mit dem Schwerpunkt Maschinenbau (Metall) durchgeführte praktische Ausbildung bzw. die praktische Ausbildung in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 eines beruflichen Gymnasiums, Schwerpunkt Technik, kann bis zu 4 Wochen auf das Praktikum angerechnet werden, sofern dem Zulassungsantrag ein Zeugnis beigelegt wird, aus dem Art und Umfang der praktischen Ausbildung ersichtlich ist. Auch eine einschlägige praktische Tätigkeit bei der Bundeswehr oder während der Ableistung des Zivildienstes kann auf das Praktikum angerechnet werden, sofern detaillierte Angaben (Werkarbeitsbuch, Bescheinigungen) einer entsprechenden Dienststelle vorliegen.

§ 3 Ausbildungsplan

Die Werkstattpraxis für Studierende des Studienganges Maschinenbau soll etwa wie folgt gegliedert sein:

1	Grundlegende Handbearbeitung von Werkstoffen	2 Wochen	Anreißen, Feilen, Meißeln, Sägen, Bohren, Reiben, Gewindeschneiden, Senken, Richten
---	--	----------	---

2	Arbeiten an Werkzeugmaschinen	3 Wochen	Spanend: Drehen, Hobeln, Fräsen, Schleifen Spanlos: Stanzen, Ziehen, Biegen
3	Schmiede, Härtereie	1 Woche	
4	Fügen	2 Wochen	Schweißen, Löten
5	Gießerei, Formerei, Modelltischlereie	3 Wochen	
6	Messen, Kontrolle	2 Wochen	
	Gesamt	13 Wochen	

§ 4 Ausbildungsbetriebe

Die Werkstattpraxis soll in einem größeren Betrieb mit möglichst mehr als 20 Beschäftigten der Maschinen- ggf. Elektro- oder Kfz-Industrie abgeleistet werden, Es kommen solche Betriebe in Frage, bei denen Einsicht geboten wird in

- moderne Fertigungsverfahren
- wirtschaftliche Arbeitsweisen und
- die sozialen Auswirkungen heutiger Arbeitsverhältnisse.

Eine Tätigkeit in Zeichen- und Entwurfbüros, bei Licht- und Kraftanlagen der Hausinstallation, bei handwerkmäßiger Reparatur (Reparatur von Kraftfahrzeugen) in Klein- und Handwerksbetrieben kann in der Regel nicht anerkannt werden.

Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen und Praktikanten überlassen. Sie oder er hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Ausbildung den Richtlinien entspricht. Es wird empfohlen, für die Praktikantenausbildung geeignete Betriebe bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. beim Arbeitsamt zu erfragen. Praktika oder Adressen von Praktika werden von der Fachhochschule nicht vermittelt.

§ 5 Werkarbeitsbuch, Zeugnisse

Damit die Praktikantin oder der Praktikant angehalten ist, das durch die Arbeit Gelernte geistig zu verarbeiten, muss sie oder er während der Werkstattpraxis ein Werkarbeitsbuch führen. In diesem Buch werden neben einem kurzen Abriss der geleisteten Arbeit in Form von Wochenberichten einzelne, besonders interessante Arbeitsvorgänge in Form von Skizzen und knapp gefassten Berichten eingetragen.

Für jede Woche sollen etwa zwei Seiten Bericht angefertigt werden. Als Werkarbeitsbuch eignet sich jedes Wochenberichtsheft im Format DIN A 4. Es ist außerhalb der Arbeitszeit zu führen. Das Werkarbeitsbuch ist der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter in kurzen, regelmäßigen Zeitabständen und beim Austritt aus dem Praktikantenverhältnis zur Gegenzeichnung vorzulegen.

Am Ende des Ausbildungsabschnittes wird der Praktikantin oder dem Praktikanten ein detailliertes Zeugnis ausgestellt, aus dem die Beschäftigungsdauer sowie die in den einzelnen Abteilungen verbrachte Zeit zu ersehen ist.

§ 6 Anerkennung des Praktikums

Die Werkarbeitsbücher sind zusammen mit den Originalzeugnissen dem Praktikantenamt des Fachbereiches zur Anerkennung vorzulegen. Das Praktikantenamt entscheidet, inwieweit eine praktische Tätigkeit für die Aufnahme des Studiums ausreicht und auf die vorgeschriebene Praxis angerechnet werden kann. Die Studierenden haben selbst dafür zu sorgen, dass rechtzeitig die vorgeschriebene Wochenzahl anerkannt wird.

Über die ordnungsgemäß abgeleistete Werkstattpraxis stellt das Praktikantenamt des Fachbereiches eine Bescheinigung (Hauptschein) aus, die bei der Meldung zur Diplomprüfung vorgelegt werden muss.

Zur Einschreibung sind die Nachweise bereits erbrachter Vorpraktika mit einzureichen. Ist dies nicht möglich, so muss eine Bescheinigung des Praktikantenbetriebes vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das erforderliche Vorpraktikum spätestens bis zum Studienbeginn (1. Studientag) abgeschlossen sein wird. Andernfalls sind die Studienvoraussetzungen nicht erfüllt und die Bewerberin oder der Bewerber kann nicht eingeschrieben werden.

Vor Studienbeginn können, falls erforderlich, Nachweise über abgeleistete Vorpraktika zur Anerkennung unter folgender Adresse vorgelegt werden: Fachhochschule Gießen-Friedberg, Fachbereich Maschinenbau, Gießereitechnik, Werkstofftechnologie, Wilhelm-Leuschner-Straße 13, 61169 Friedberg/H.

§ 7 Praktikantenamt

Das Praktikantenamt des Studienganges Maschinenbau wird von einer Professorin oder einem Professor dieses Studienganges geleitet. Das Praktikantenamt befasst sich mit allen Fragen der berufspraktischen Studienanteile, d. h. mit dem Grundpraktikum und mit dem berufspraktischen Studiensemester. Ihm obliegt insbesondere die Beratung, die Genehmigung der praktischen Tätigkeit, siehe § 6, und der Praxisstellen, siehe § 5 der BPS-Ordnung, sowie der Anerkennung und Anrechnung von praktischen Tätigkeiten.

Anhang zur Praktikumsordnung

Anerkennung des Praktikums

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wird voll auf das Praktikum angerechnet:

Anlagenmechaniker(in)	Automateneinrichter(in)	Automobilmechaniker(in)
Bauschlosser(in)	Betriebsschlosser(in)	Bohrwerkdreher(in)
Dreher(in)	Elektrogerätemechaniker(in)	Elektromaschinenbauer(in)
Elektromaschinenmonteur(in)	Elektromechaniker(in)	Flugtriebwerkmechaniker(in)
Fräser(in)	Industriemechaniker(in)	Kraftfahrzeugmechaniker(in)
Kraftfahrzeugschlosser(in)	Landmaschinenmechaniker(in)	Maschinenbaumechaniker(in)
Maschinenschlosser(in)	Mechaniker(in)	Metallbauer(in)
Revolverdrehler(in)	Schiffsmechaniker(in)	Schneidwerkzeugmechaniker(in)
Stahlbauschlosser(in)	Stahlformenbauer(in)	Textilmechaniker(in)
Verfahrensmechaniker(in) in der Hütten- und Halbzeugindustrie	Werkzeugmacher(in)	Werkzeugmechaniker(in)
Zerspannungsmechaniker(in)		

Eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der folgenden Ausbildungsberufe wird mit bis zu 8 Wochen auf das Grundpraktikum angerechnet:

Bergmechaniker(in)	Blechschlosser(in)	Büchsenmacher(in)
Chemikant(in)	Drahtzieher(in)	Energieanlageelektroniker(in)
Energiegeräteelektroniker(in)	Fahrzeugstellmacher(in)	Feinmechaniker(in)
Fluggerätemechaniker(in)	Galvaniseur(in) u. Metallschleifer(in)	Galvanoplastiker(in)
Gießereimechaniker(in)	Hochbaufacharbeiter(in) (Stahl)	Hochdruckrohrschlosser(in)
Karosserie- u. Fahrzeugbauer(in)	Konstruktionsmechaniker(in)	Maschinenzusammensetzer(in)
Mess- und Regelmechaniker(in)	Metallformer(in) u. Metallgießer(in)	Metallschleifer(in)
Modellschlosser(in)	Nachrichtengerätemechaniker(in)	Rohrleitungsbauer(in)
Schmelzschweißer(in)	Technische(r) Zeichner(in)	Walzendrehler(in)
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer(in)	Zweiradmechaniker(in)	

Falls entsprechende Bescheinigungen über eine fachpraktische Ausbildung vorliegen, können ebenfalls Abschlüsse mit bis zu 4 Wochen auf das Vorpraktikum angerechnet werden: 1. Fachoberschule Elektrotechnik, 2. Fachoberschule Maschinenbau, 3. Fachoberschule Technik, 4. Technisches Gymnasium.

